

Reglement  
über die Vermietung der Waldhütte  
Jägerbrünneli

vom 11. Februar 2020

# **Reglement über die Vermietung der Waldhütte Jägerbrünneli**

vom 11. Februar 2020

---

*Der Gemeinderat,*

*gestützt auf Art. 17 lit. b Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2001,*

*erlässt folgendes Reglement:*

## **Art. 1**

Die gedeckte Feuerstelle, Assek.-Nr. 519 im Ellikonerwald sowie die sie umgebenden Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Rheinau. Jede Person und jede Körperschaft hat das Recht, die Anlage zu Picknick, Spielen, Versammlungen und Geselligkeit zu benützen und die Feuerstellen in Betrieb zu setzen.

## **Art. 2**

Der Holzvorrat ist ausschliesslich für Benützer mit Reservierung gemäss Art. 8 bestimmt. Diese haben Anrecht auf  $\frac{1}{4}$  Ster Holz, d.h. rund 3 Schubkarren.

## **Art. 3**

Ausserhalb der vorgegebenen Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden.

## **Art. 4**

Alle Abfälle müssen durch den Benützer abgeführt und entsorgt werden.

## **Art. 5**

Die Anlage ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Allfällige Nachreinigungen werden zum Ansatz von CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

## **Art. 6**

Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, welche er an der Anlage und am Material verursacht hat.

## **Art. 7**

Die vorhandenen Gasflaschen sind nur zu Beleuchtungszwecken zu verwenden. Der Hauptschalter für die Gasbeleuchtung befindet sich im Aufenthaltsraum und ist vor dem Verlassen der Hütte auf Stellung „0“ zu schalten.

Gas zu Heizzwecken ist durch die Benützer zu stellen. Der dazu nötige Heizstrahler ist vorhanden.

**Art. 8**

Eine Reservierung hat während der Geschäftszeit auf der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.  
Die Gebühr bei einer Reservation richtet sich nach dem Gebührentarif vom 6. Februar 2018.

**Art. 9**

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

**Art. 10**

Wer im Besitze des durch die Gemeindeverwaltung ausgestellten Reservierungsausweises ist, hat während der Reservierungszeit am Platz das Belegungsrecht und kann übrige Benutzer zum Verlassen der Anlage auffordern. Er ist berechtigt, mit einem PW vor die Hütte zu fahren.

**Art. 11**

Für das Materialmagazin im Kellerraum der gedeckten Feuerstelle wird ein Schlüssel benötigt. Dieser kann frühestens drei Tage vor dem reservierten Datum auf der Gemeindeverwaltung bezogen und muss spätestens zwei Tage nach dem Anlass retourniert werden. Das Materialmagazin kann zum vorzeitigen Einlagern von Getränken und persönlichem Material benützt werden.

**Art. 12**

Bei Verlust des Schlüssels hat der Benutzer für die Kosten der Anbringung eines neuen Schlosses samt Schlüsselsatz aufzukommen.

**Art. 13**

Bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Geräte und Materialien kann dem Benutzer Rechnung gestellt werden.

**Art.14**

Dieses Reglement tritt am 11. Februar 2020 in Kraft.

Es ist zu publizieren und in die Rechtssammlung aufzunehmen.